

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1332/2022/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 06.01.2022
Bearbeiter: Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	03.03.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	09.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.03.2022	öffentlich

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Sachverhalt:

Unter „Erschließung“ im Sinne des § 123 ff. BauGB sind alle erstmaligen baulichen Maßnahmen zu verstehen, die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung von Bauland erst möglich machen.

Dazu gehören insbesondere die Herstellung von Verkehrsanlagen sowie die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen. Die Erschließung zielt damit auf die Baureifmachung von Bauland ab.

Der Begriff „Beitrag“ wird im geltenden Recht häufig erwähnt. Einen einheitlichen, für das Bundes- und Landesrecht allgemein gültigen Begriff des Beitrags gibt es nicht. Der Beitrag im Sinne von „Erschließungsbeitrag“ ist eine kommunale Abgabe, in Form einer Geldleistung. Außerdem unterliegt er dem Grundsatz der Einmaligkeit.

Damit wird der Erschließungsbeitrag als einmalige Gegenleistung für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB erhoben, als Ersatz der von der Gemeinde erbrachten finanziellen Aufwendungen. Er ist von den Eigentümern der Grundstücke zu leisten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben (= Beitragserhebungspflicht).

Dieser Pflicht können sie nur mit einer gültigen Erschließungsbeitragssatzung nachkommen, da das Vorliegen einer Erschließungsbeitragssatzung eine unbedingte Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und Grundlage des Beitragsbescheids ist. Auch Ablösevereinbarungen sind nur mit gültiger Erschließungsbeitragssatzung möglich. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden nicht nur berechtigt sind, eine entsprechende Satzung zu erlassen, sondern auch dazu verpflichtet.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer solchen Satzung ist § 132 BauGB i. V. m. der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift (§ 4 der Gemeinde-verordnung für das Land Schleswig-Holstein).

Dem Bürgermeister der Gemeinde Moorrege wurde 2016 eine Sitzungsvorlage mit entsprechenden Satzungsentwurf vorgelegt. Mit Vermerk vom 01.02.2016 wurde vom Bürgermeister entschieden, die Thematik nicht in den gemeindlichen Gremien zu beraten und keinen Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt, dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege, die Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu beschließen.

Balagus

Anlagen:

Satzungsentwurf zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen